

**MFE-MEDIAFOREUROPE N.V.**  
**Amsterdam, Niederlande**

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG, VERBREITUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB VON ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG, VERBREITUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDE.

Die MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. ("Bieterin"), Viale Europa 46, 20093 Cologno Monzese, Italien, hat am 8. Mai 2025 die Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeverbot ("**Übernahmeverbot**") an die Aktionäre der ProSiebenSat.1 Media SE ("**ProSieben**"), Unterföhring, Deutschland, zum Erwerb ihrer auf den Namen lautenden Stückaktien der ProSieben mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN: DE000PSM7770) ("**P7-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 4,48 in bar und Gewährung von 0,4 Stückaktien A der Bieterin je P7-Aktie veröffentlicht. Die Bieterin hat durch die am 28. Juli 2025 veröffentlichte Änderung des Angebots i.S.d. § 21 WpÜG ("**Angebotsänderung**") die Gegenleistung um 0,9 Stückaktien A der Bieterin erhöht auf nunmehr (unverändert) EUR 4,48 in bar und Gewährung von 1,3 Stückaktien A der Bieterin je P7-Aktie. Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeverbots hat sich aufgrund der am 4. Juni 2025 veröffentlichten Angebotsunterlage für ein konkurrierendes öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots der PPF IM LTD, Nikosia, Zypern, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert und endet nunmehr am 13. August 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG erneut verlängert wird.

1. Bis zum 8. August 2025, 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Meldestichtag**") ist das Übernahmeverbot für insgesamt 3.183.993 P7-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von etwa 1,37 % des am Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und etwa 1,37 % der auf Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen am Meldestichtag ausübbaren Stimmrechte der ProSieben.
2. Zum Meldestichtag hielt die Bieterin unmittelbar 77.607.953 P7-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von etwa 33,31 % des am Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und etwa 33,34 % der auf Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen am Meldestichtag ausübbaren Stimmrechte der ProSieben. Die mit diesen P7-Aktien verbundenen Stimmrechte werden nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG den Bieter-Kontrollerwerbern (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) zugerechnet.

3. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar P7-Aktien oder nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf ProSieben. Der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen waren darüber hinaus zum Meldestichtag auch keine Stimmrechte an ProSieben gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zum Meldestichtag betrug die Gesamtzahl der P7-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, zuzüglich der von der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG unmittelbar gehaltenen P7-Aktien einschließlich solcher P7-Aktien, über deren Erwerb die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person Verträge abgeschlossen hat, 80.791.946 P7-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von etwa 34,67 % des am Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und etwa 34,70 % der auf Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen am Meldestichtag ausübaren Stimmrechte der ProSieben.

**Cologno Monzese, Italien, 8. August 2025**

**MFE-MEDIAFOREUROPE N.V.**

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG und stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von P7-Aktien dar. Die endgültigen Bedingungen des Übernahmeangebots sowie weitere das Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Veröffentlichung gestatteten Angebotsunterlage sowie in der Angebotsänderung mitgeteilt. Investoren und Inhabern von P7-Aktien wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie die Angebotsänderung und alle sonstigen mit dem Übernahmeangebot zusammenhängenden Dokumente zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Das Übernahmeangebot wird ausschließlich auf der Grundlage der anwendbaren Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), und bestimmter wertpapierrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika über grenzüberschreitende Übernahmeangebote, durchgeführt. Das Übernahmeangebot wird nicht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) durchgeführt. Dementsprechend wurden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Vereinigten Staaten von Amerika keine Bekanntmachungen, Anmeldungen, Genehmigungen oder Zulassungen für das Angebot eingereicht, veranlasst oder erteilt. Anleger und Inhaber von P7-Aktien können sich nicht darauf berufen, durch die Anlegerschutzgesetze einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) geschützt zu sein. Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage und in der Angebotsänderung

beschriebenen Ausnahmen und gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Befreiungen wird kein Übernahmevertrag, weder direkt noch indirekt, in denjenigen Rechtsordnungen unterbreitet, in denen dies einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde. Diese Bekanntmachung darf weder ganz noch teilweise in einer Rechtsordnung veröffentlicht oder anderweitig verbreitet werden, in der das Übernahmevertrag nach dem jeweils geltenden nationalen Recht untersagt wäre.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weitere P7-Aktien außerhalb des Übernahmevertrags direkt oder indirekt über die Börse oder außerbörslich zu erwerben, vorausgesetzt, dass die anwendbaren deutschen Gesetzesvorschriften, insbesondere diejenigen des WpÜG, und Rule 14(e)-5 des US-Börsengesetzes von 1934 ("US-Börsengesetz"), eingehalten werden und der Angebotspreis sich nach Maßgabe des WpÜG erhöht, so dass dieser einer außerhalb des Angebots gezahlten Gegenleistung entspricht, sofern diese höher ist als der Angebotspreis. Aktionäre der P7 sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Bieterin Aktien beispielsweise auf dem Freiverkehrsmarkt oder durch privat ausgehandelte Käufe erwerben kann. Sollten solche Erwerbe stattfinden, werden Informationen über solche Erwerbe, einschließlich der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden P7-Aktien und der gezahlten oder vereinbarten Gegenleistung, unverzüglich in deutscher Sprache sowie einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht, wenn und soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist. Das veröffentlichte Übernahmevertrag bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft, die zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörsen und der und der Luxemburgischen Wertpapierbörsen (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen sind und unterliegt den Veröffentlichungspflichten und -vorschriften und der Veröffentlichungspraxis, die in der Bundesrepublik Deutschland für börsennotierte Unternehmen gelten und sich in bestimmten wesentlichen Aspekten, von denen in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Rechtsordnungen unterscheiden. Diese Bekanntmachung wurde nach deutscher Art und Praxis verfasst, um den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu entsprechen. Die an anderer Stelle, u. a. in der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung, enthaltenen, sich auf die Bieterin und ProSieben beziehenden Finanzkennzahlen werden in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften und nicht in Übereinstimmung mit den in den Vereinigten Staaten von Amerika allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen erstellt; sie sind daher möglicherweise nicht mit Finanzkennzahlen vergleichbar, die sich auf US-amerikanische Unternehmen oder Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland beziehen. Das Übernahmevertrag wird in den Vereinigten Staaten von Amerika nach Maßgabe von Section 14(e) des US-Börsengesetzes und der im Rahmen des US-Börsengesetzes erlassenen Regulation 14E (sowie bestimmten Ausnahmen hiervon) und im Übrigen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Aktionäre aus den Vereinigten Staaten von Amerika werden darauf hingewiesen, dass die ProSieben nicht an einer US-amerikanischen Wertpapierbörsen gelistet ist, nicht den regelmäßigen Anforderungen des US-Börsengesetzes unterliegt und auch keine Berichte bei der US-Börsenaufsichtsbehörde einreicht bzw. einreichen muss.

Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmevertrags mit der Bieterin geschlossen wird, unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Für Aktionäre aus den Vereinigten Staaten von Amerika (oder aus anderen Rechtsordnungen als Deutschland) kann es schwierig sein, Rechte und Ansprüche nach den Vorschriften des US-Wertpapiergesetzes (oder anderen ihnen bekannten Gesetzen) ergeben durchzusetzen, da die Bieterin und die ProSieben sich außerhalb der Vereinigten Staaten (oder der Rechtsordnung, in der der Aktionär seinen Wohnsitz hat) befinden, und manche oder alle ihrer jeweiligen Führungskräfte und Organmitglieder ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (oder der Rechtsordnung, in der der Aktionär seinen Wohnsitz hat) haben. Aktionäre der P7 können möglicherweise ein Nicht-US-Unternehmen oder dessen Führungskräfte und Organmitglieder nicht vor einem Nicht-US-Gericht aufgrund von Verstößen gegen US-Wertpapiergesetze verklagen. Es ist möglicherweise auch schwierig, ein Nicht-US-Unternehmen und seine Tochterunternehmen zu zwingen, sich dem Urteil eines US-amerikanischen Gerichts zu unterwerfen.

Soweit dieses Dokument zukunftsgerichtete Aussagen enthält, sind diese keine Tatsachenbehauptungen und werden durch die Worte "beabsichtigen", "werden" und ähnliche Ausdrücke gekennzeichnet. Diese Aussagen geben die Absichten, Annahmen oder gegenwärtigen Erwartungen und Annahmen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen wieder. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Planungen, Schätzungen und Prognosen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen, stellen jedoch keine Garantie für deren zukünftige Richtigkeit dar (dies gilt insbesondere für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen liegen). Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, von denen die meisten schwer vorhersehbar sind und in der Regel außerhalb der Kontrolle der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen liegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Folgen in der Zukunft wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen oder enthaltenen abweichen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen ihre in Dokumenten oder Mitteilungen oder in der Angebotsunterlage oder in der Angebotsänderung geäußerten Absichten und Einschätzungen künftig ändern werden.

\*\*\*\*\*

Diese Bekanntmachung ist im Internet abrufbar

unter: <https://www.mfemediaforeurope.com/en/governance/freiwilliges-öffentliches-übernahmangebot-an-die-aktionäre-der-prosiebensat-1-media-se/>

am: 8. August 2025

Cologno Monzese, Italien, 8. August 2025

**MFE-MEDIAFOREUROPE N.V.**